



**Am Westkai 9 A
70327 Stuttgart
Tel.: 0711 918980-0
Fax: 0711 918980-50
E-Mail: info@hafenstuttgart.de
Internet: www.hafenstuttgart.de**

**Geschäfts- und
Benutzungsbedingungen (GBB)
für das Hafengebiet
und die Hafenanlagen
der
Hafen Stuttgart GmbH (HSG)**

Gültig ab 01.01.2020

Anlage:
Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Hafenanlagen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese GBB gelten für den Aufenthalt im Hafengebiet und die Benutzung der Hafenanlagen (Verkehrs- und Betriebsflächen der Kai-/Uferanlagen nebst Hafenbecken) mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und der Eisenbahninfrastruktur. Die GBB sind für jeden, der sich im Hafengebiet aufhält oder die Hafenanlagen benutzt, verbindlich. Außer den GBB sind auch zu beachten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung (z. B. Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über Häfen, Lade- und Löschräume - Hafenverordnung (HafenVO) - vom 10.01.1983, Ges.Bl. S. 41) und nachstehend genannte besondere Regelungen.

Hinsichtlich der Abgrenzung des Hafens gegenüber der Bundeswasserstraße Neckar sind die Bestimmungen in § 68 der HafenVO maßgeblich. Die Hafenanlagen sowie das Hafengebiet sind aus den bei der HSG aufliegenden Lageplänen sowie der in § 68 Nr. 1 Abs. 3 der HafenVO genannten Übersichtskarte ersichtlich (vgl. unten Ziffer 4.5).

Besondere Regelungen sind insbesondere enthalten in

- den Miet-, Erbbaurechts- und Gestattungsverträgen,
- den Bedingungen der HSG für die Benutzung des Schwergutumschlagplatzes am Kai C im Hafen Stuttgart.

- 1.2. Den Anordnungen der Beauftragten der HSG ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 1.3. Der Zugang zum Hafen, der Aufenthalt oder die Tätigkeit von Personen, Fahrzeugen (ausgenommen Eisenbahnfahrzeuge) und Vorrichtungen im Hafengebiet und auf den Hafenanlagen können von Bedingungen bzw. von Abgaben und Entgelten nach Maßgabe der beigefügten Anlage „Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Hafenanlagen“ zu den GBB abhängig gemacht werden.
- 1.4. Diese GBB gelten nicht für die bahnbetriebliche Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der HSG. Für die bahnbetriebliche Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Serviceeinrichtung) der HSG gelten ausschließlich die jeweils geltenden Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der HSG nebst zugehörigem Entgeltverzeichnis (im Internet abrufbar unter www.hafenstuttgart.de).

2. Haftung

- 2.1. Der Aufenthalt im Hafengebiet und auf den Hafenanlagen und, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, die Benutzung der Hafenanlagen und -einrichtungen erfolgen auf eigene Gefahr.

- 2.2. Die HSG haftet dem Benutzer für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer Bediensteten verursacht werden. Soweit die HSG als Hafenbetriebsverwaltung die Aufgaben der Hafenbehörde im Namen und im Auftrag der Landeshauptstadt Stuttgart (Amt für Umweltschutz) wahrnimmt und hierbei hoheitlich tätig wird, richtet sich die Haftung nach den Regeln der Staatshaftung.
- 2.3. Die Benutzer haben, wenn sie der HSG einen Schaden zufügen, für das Verschulden ihres Personals oder beauftragter Dritter wie für eigenes Verschulden einzutreten.
- 2.4. Die Beweislast für ein Verschulden von Bediensteten der HSG trifft den Benutzer, soweit sich die schadenursächliche Handlung öffentlich wahrnehmbar zugetragen hat.

3. Fälligkeit, Zahlung

- 3.1. Wer Hafenanlagen oder -einrichtungen der HSG benutzt oder Leistungen der HSG in Anspruch nimmt ist verpflichtet, die in der Anlage „Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Hafenanlagen“ zu den GBB festgesetzten oder im Einzelfall besonders festzusetzenden Abgaben und Entgelte zu entrichten.
- 3.2. Die Benutzer der Hafenanlagen und -einrichtungen der HSG sind auf Verlangen zur Vorleistung der Abgaben bzw. Entgelte verpflichtet. Die HSG ist berechtigt, von den Benutzern Sicherheit zu verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung der Abgaben bzw. Entgelte entsteht grundsätzlich mit der Benutzung der Hafenanlagen und -einrichtungen bzw. der Erbringung der Leistung.
- 3.3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und ohne jeden Abzug an die HSG zu leisten. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte (vgl. § 369 HGB) des Benutzers gegenüber der HSG sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen sind vom Tag nach der Fälligkeit an bis zum Tag des Zahlungseingangs (jeweils einschließlich) Verzugszinsen und Mahnkosten zu entrichten. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 9 Prozent über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, ist die HSG berechtigt, ihre Leistungen einzustellen bzw. die Benutzung der Hafenanlagen und -einrichtungen zu untersagen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Neben diesen GBB haben mündliche Abmachungen keine Geltung.

- 4.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- 4.3. Die HSG ist befugt, ihre sich aus diesen GBB ergebenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder durch Dritte durchführen zu lassen.
- 4.4. Die Benutzer sind verpflichtet, die für sie im Hafengebiet und auf den Hafenanlagen tätigen Personen mit den Bestimmungen der GBB bekanntzumachen und auf deren Einhaltung hinzuwirken.
- 4.5. Die ergänzend geltenden, unter Ziffer 1.1 genannten besonderen Regelungen sowie die Übersichtskarte über das Hafengebiet und die Lagepläne über die Hafenanlagen können in den Geschäftsräumen der HSG eingesehen werden.
- 4.6. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Pflichten der Benutzer können im Rahmen der Bestimmungen des § 71 der HafenVO von der Hafenbehörde als Ordnungswidrigkeit behandelt und mit Geldbuße geahndet werden.
- 4.7. Falls einzelne Bestimmungen dieser GBB unwirksam oder nichtig sein sollten, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
- 4.8. Die vorliegenden GBB nebst zugehöriger Anlage „Entgeltverzeichnis für die Nutzung der Hafenanlagen“ treten zum 01.01.2020 in Kraft. Frühere bzw. die ab 01.01.2002 geltenden GBB nebst zugehöriger Anlage Hafenbenutzungsentgelte (Stand 01.01.2004) treten mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

**Anlage Entgeltverzeichnis
für die Nutzung der Hafenanlagen zu den
Geschäfts- und Benutzungsbedingungen (GBB)
der Hafen Stuttgart GmbH (HSG)
- gültig ab 01.01.2020 -**

1 Geltungsbereich

Die Hafenbenutzungsentgelte werden erhoben für den Geltungsbereich nach Ziffer 1.1 der GBB.

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Für die Benutzung des Hafengebiets und der Hafenanlagen werden von der HSG nachstehende Entgelte zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

2.2 Schuldner des Ufergelds ist grundsätzlich das Unternehmen, welches im Hafen die Güter umschlägt oder die Ufergeldgarantie zu tragen hat.

2.3 Schuldner des Hafenliegegeldes ist der Eigentümer eines Wasserfahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage.

2.4 Der Schuldner ist verpflichtet, der HSG die für die Entgeltfestsetzung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er hat beweiskräftige Unterlagen (z. B. Eichschein, Konnossement, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden), die für die Festsetzung der Entgelte von Bedeutung sind, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Bei ufergeldpflichtigem Güterumschlag hat der Schuldner mit Unterstützung des Schiffsführenden zusätzlich folgende statistische Daten an die HSG entsprechend § 3 (Schiffahrtsstatistik) des Gesetzes zur Neuordnung der Statistiken der Schifffahrt und des Güterkraftverkehrs vom 17.12.1999 in der jeweils geltenden Fassung zu melden, die zur Beurteilung der Struktur und der Entwicklung des Binnenschiffsverkehrs von der HSG regelmäßig an das Statistische Bundesamt zu übermitteln sind:

2.4.1 für die Schiffe: Art, Flagge und Tragfähigkeit

2.4.2 für die Fahrten: Meldehafen, Ankunfts- und Abgangstag, Fahrtweg

2.4.3 für die eingeladenen oder ausgeladenen sowie im Durchgangsverkehr beförderten Güter und Ladungseinheiten:
Ein- und Ausladehafen, Bruttogewicht nach Güter- und Ladungsart, Zahl und Beladungszustand nach Größe der Container.

2.5 Nach dem Einlaufen in den Hafen hat sich der Schiffsführende

2.5.1 bei ufergeldpflichtigem Güterumschlag unverzüglich beim jeweiligen Umschlagsbetrieb anzumelden,

2.5.2 ohne Güterumschlag oder bei einer Überschreitung der beim Hafentiegegeld angegebenen Zeiteinheit für die Liegedauer unverzüglich bei der Meldestelle der HSG anzumelden.

3 **Ufergeld**

3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die auf dem Wasserweg ankommen oder abgehen und über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen werden.

3.2 Das Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter, bei Containern abweichend nach Anzahl, Containerart und dem Ladezustand (leer oder beladen) berechnet. Maßgebend sind die Angaben in den Fracht- und Ladepapieren. Die Bruttogewichte werden für jede Güterart auf volle Tonnen aufgerundet, bei Containerumschlag für jeden Container im Einzelfall.

3.3 Für die im allgemeinen Teil ausgeführten statistischen Zwecke werden die Güter entsprechend der Gütereinteilung des Einheitlichen Güterverzeichnisses für die Verkehrsstatistik NST 2007 in seiner jeweils geltenden Fassung eingestuft und das Ufergeld nach Ziffer 3.4 berechnet.

Bei einer Mischladung (ausgenommen bei Containern), deren Güterarten verschiedenen Güterabteilungen angehören und deren Gewichte in den Fracht- und Ladepapieren nicht getrennt angegeben sind, wird für die gesamte Ladung Ufergeld nach der Güterabteilung erhoben, die nach dem höchsten Gebührensatz abzurechnen ist.

Für jeden Container ist die jeweilige Containerart, der Ladezustand (leer oder beladen), bei beladenem Container zusätzlich das Ladungsgewicht sowie die Güterart (bei einer Mischladung sind „Sonstige Güter“) an die HSG zu melden.

3.4 **Das Ufergeld beträgt**

3.4.1 **für jede angefangene Tonne (ausgenommen bei Containern):**

Abteilung	Bezeichnung (gemäß NST 2007-Abteilung)	€
01	Erzeugnisse der Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft; Fische und Fischereierzeugnisse	0,30
02	Kohle; rohes Erdöl und Erdgas	0,24
03	Erze, Steine und Erden, sonstige Bergbauerzeugnisse; Torf; Uran- und Thoriumerze	0,18
	Bis zum 31.12.2025 geltender Sondertarif für unbehandelten Kies und Sand; Bimskies und -sand fallen nicht darunter	0,12
04	Nahrungs- und Genussmittel	0,30
05	Textilien und Bekleidung; Leder und Lederwaren	0,36
06	Holz sowie Holz-, Kork- und Flechtwaren (ohne Rohholz und Möbel); Papier, Pappe und Waren daraus; Verlags- und Druckerzeugnisse, bespielte Ton-, Bild- und Datenträger	0,18
07	Kokereierzeugnisse und Mineralölerzeugnisse	0,24
08	Chemische Erzeugnisse und Chemiefasern; Gummi- und Kunststoffwaren; Spalt und Brutstoffe	0,36

09	Sonstige Mineralerzeugnisse	0,24
10	Metalle und Halbzeug daraus; Metallerzeugnisse, ohne Maschinen und Geräte	0,30
11	Maschinen und Ausrüstungen a.n.g. (anderweitig nicht genannt); Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen; Geräte der Elektrizitätserzeugung und -verteilung u. Ä.; Nachrichtentechnik, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie elektronische Bauelemente; Medizin-, Mess-, Steuerungs- und regelungstechnische Erzeugnisse; optische Erzeugnisse; Uhren	0,36
12	Fahrzeuge	0,36
13	Möbel, Schmuck, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spielwaren und sonstige Erzeugnisse	0,36
14	Sekundärrohstoffe; kommunale Abfälle und sonstige Abfälle	0,18
15	Post, Pakete	0,36
16	Geräte und Material für die Güterbeförderung	0,18
17	Im Rahmen von privaten und gewerblichen Umzügen beförderte Güter; von den Fahrgästen getrennt befördertes Gepäck; zum Zwecke der Reparatur bewegte Fahrzeuge; sonstige nichtmarktbestimmte Güter a.n.g. (anderweitig nicht genannt)	0,36
18	Sammelgut: eine Mischung verschiedener Arten von Gütern, die zusammen befördert werden	0,36
19	Nicht identifizierbare Güter: Güter, die sich aus irgendeinem Grund nicht genau bestimmen lassen und daher nicht den Gruppen 01-16 zugeordnet werden können	0,36
20	Sonstige Güter a.n.g. (anderweitig nicht genannt) bzw. nicht klassifiziert	0,36

3.4.2 je Container (unabhängig vom Gewicht):

Containerart	€
für leere Container bis 30 Fuß	0,36
für leere Container größer 30 Fuß	0,72
für volle Container bis 30 Fuß	2,70
für volle Container größer 30 Fuß	4,30

3.5 Eine Meldung zum Schiffsumschlag hat über den passwortgeschützten Bereich auf www.hafenstuttgart.de zu erfolgen. Die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) können über die Meldestelle der HSG angefordert werden.

3.6 Eine Meldung zum Schiffsumschlag hat innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des jeweiligen Lade- oder Löschvorgangs zu erfolgen. Bis 48 Stunden verspätete eingereichte Meldungen werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € berechnet. Bis 72 Stunden verspätet eingereichte Meldungen werden mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 100,00 € berechnet; länger als 72 Stunden verspätet eingereichte Meldungen werden mit dem Höchstsatz der Berechnungstabelle multipliziert mit der maximalen Transportkapazität eines Schiffes berechnet.

- 3.7 Das Ufergeld nach Ziffer 3.4.1 ermäßigt sich auf die Hälfte
- 3.7.1 für Güter, die im Hafbereich unmittelbar von Schiff zu Schiff - ausgenommen von Schiff zu Lagerschiff und umgekehrt - umgeschlagen werden, ohne dass das Ufer berührt wird,
- 3.7.2 für Güter, für die bereits das volle Ufergeld gezahlt ist, wenn sie innerhalb von 6 Monaten in unverändertem Zustand erneut umgeschlagen werden.
- 3.8 Ufergeld wird nur einmal erhoben
- 3.8.1 für Güter, die im Hafbereich in ein Schiff eingeladen und aus ihm wieder ausgeladen werden (Schiffsüberfahren),
- 3.8.2 für Getreide, das auf dem Wasserweg ankommt und zur Zwischenbehandlung aus- und innerhalb von 6 Wochen wieder in ein Schiff eingeladen wird.
- 3.9 Ufergeld wird nicht erhoben
- 3.9.1 für Güter, die über das Ufer in Schiffe, die ausschließlich der Lagerung von Gütern im Hafen dienen (Lagerschiffe), eingeladen oder aus ihnen ausgeladen werden,
- 3.9.2 für Güter, die von Lagerschiff zu Lagerschiff verladen werden,
- 3.9.3 für Güter, die der Unterhaltung und dem Ausbau der Hafenanlagen und -einrichtungen oder der Erfüllung von Aufsichts-, Strombau- oder sonstigen zugleich die Hafenanlagen fördernden Aufgaben des Bundes und der Länder dienen,
- 3.9.4 für Gepäckstücke und sonstige persönliche Habe von Schiffsreisenden und Schiffspersonal.
- 4 **Hafenliegegeld**
- 4.1 Hafentiegegeld ist für jede angefangene Zeiteinheit im Hafengebiet zu entrichten.
- 4.2 Die Zeiteinheit beginnt
- 4.2.1 bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag im Zu- oder Abgang ab dem 6. Tage des Einlaufens und wird je angefangenen Kalendertag abgerechnet,
- 4.2.2 bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag im Zu- und Abgang ab dem 12. Tage des Einlaufens und wird je angefangenen Kalendertag abgerechnet,
- 4.2.3 bei Wasserfahrzeugen zu Lagerzwecken und bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens in

den Hafen.

- 4.3 Hafentiegegeld wird berechnet nach der Tragfähigkeit in Tonnen (t) eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage oder nach der benutzten Fläche in Quadratmetern (m²). Die Berechnungsart wird von der HSG festgelegt. Bei der Berechnung wird die Tragfähigkeit auf volle Tonnen und die benutzte Fläche auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- 4.4 Maßgebend für die Berechnung sind die Angaben im Eichschein oder im Seemessbrief. Im letzteren Fall entspricht 1 m³ Nettoraumgehalt einer Tragfähigkeitstonne. Bei der Berechnung der benutzten Fläche werden größte Länge und Breite miteinander vervielfacht.
- 4.5 Das Hafentiegegeld beträgt je angefangenem Kalendertag
- 4.5.1 für Wasserfahrzeuge zur Güterbeförderung
- 4.5.1.1 bei Berechnung nach Tonnen
- 4.5.1.1.1 mit Güterumschlag 0,03 €/t
- 4.5.1.1.2 ohne Güterumschlag 0,07 €/t
- 4.5.1.2 bei Berechnung nach Quadratmetern 0,34 €/m²
- 4.5.2 für Wasserfahrzeuge zu Lagerzwecken
- 4.5.2.1 bei Berechnung nach Tonnen 0,07 €/t
- 4.5.2.2 bei Berechnung nach Quadratmetern 0,34 €/m²
- 4.5.3 für alle übrigen Wasserfahrzeuge oder schwimmenden Anlagen beträgt das Hafentiegegeld von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr 0,23 € je Tonne Ladungskapazität oder 0,34 €/m² Decks- und Passagierflächen, mindestens jedoch 75,00 €. Für volle Tage, je 24 Stunden beträgt das Hafentiegegeld 0,46 € je Tonne Ladungskapazität oder 0,68 €/m² Decks- und Passagierflächen, mindestens jedoch 150,00 € pro Tag.
- 4.6 Hafentiegegeld wird nicht erhoben für
- 4.6.1 Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen des Bundes und der Länder,
- 4.6.2 Beiboote ohne eigene Triebkraft, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören,
- 4.6.3 Wasserfahrzeuge, die in Werkstätten im Hafengebiet ausgebessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zwecke nicht länger als 10 Kalendertage dauert.